



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2026

Plenum

Dringlicher Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schwangerschaftskonfliktberatung in Hessen ist verfassungskonform – Flächendeckende Beratung und deren Finanzierung sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass sowohl der Schutz des ungeborenen Lebens als auch die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der Schwangeren verfassungsrechtlich geschützte Belange sind. Diese Rechtspositionen sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das geltende Recht trägt diesem Spannungsverhältnis durch ein abgestuftes Schutzkonzept Rechnung. Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist dabei ein wesentlicher Bestandteil dieses Schutzkonzepts.
2. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der vom geltenden Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen mit der Verfassung vereinbar ist. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des ungeborenen Lebens (BVerfGE 88, 203; BVerfGE 39, 1) kann nicht abgeleitet werden, dass jeder Schwangerschaftsabbruch in jedem Stadium und unter allen Umständen verfassungsrechtlich unzulässig wäre.
3. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Frau nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes bei jeder staatlichen Regelung und bei jeder Ausgestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung zu achten und zu schützen sind.
4. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die in Hessen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchgeführte Schwangerschaftskonfliktberatung den geltenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht. Nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist die Beratung ergebnisoffen zu führen, geht von der Verantwortung der Frau aus und hat der besonderen persönlichen und sozialen Situation der Schwangeren Rechnung zu tragen. Sie darf weder bevormunden noch belehren. Informationen über konkrete Hilfen sind entsprechend der jeweiligen Sachlage zu vermitteln. Eine schematische Verpflichtung zur vollständigen Abarbeitung sämtlicher denkbarer Unterstützungsangebote, unabhängig vom konkreten Beratungsbedarf, steht einem individuellen Beratungsansatz entgegen.
5. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung bereits ein verbindliches System zur Qualitätssicherung und regelmäßigen Überprüfung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vorsehen. Eine pauschale Infragestellung der Verfassungstreue oder persönlichen Eignung der in anerkannten Beratungsstellen tätigen Fachkräfte ist nicht gerechtfertigt.
6. Der Hessische Landtag lehnt zusätzliche Vorgaben ab, die die ergebnisoffene und an der individuellen Situation der Schwangeren ausgerichtete Beratung durch pauschale oder anlasslose Informations- und Kontrollpflichten ersetzen oder inhaltlich auf eine bestimmte Entscheidung der Schwangeren ausrichten.
7. Der Landtag stellt fest, dass das Land Hessen eine flächendeckende, qualifizierte und plurale Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung dauerhaft sicherzustellen hat. Dies setzt eine auskömmliche und verlässlich finanzierte Beratungsinfrastruktur voraus, insbesondere weil Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung erwägen, gesetzlich zur vorherigen Beratung verpflichtet sind.

8. Der Landtag sieht deshalb mit Sorge, dass sich freie Träger aufgrund unzureichender Refinanzierung aus Angebotsstrukturen im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung zurückziehen. Dies betrifft seit diesem Jahr die Diakonie in Südhessen: So gibt es Rheingau-Taunus-Kreis mittlerweile keine Beratungsstelle mehr, in Wiesbaden sind Teile des Beratungsangebots ersatzlos entfallen.
9. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf, die auskömmliche, verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sicherzustellen und die hierfür maßgebliche Berechnungsgrundlage im Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz entsprechend anzupassen. Die Berechnung der notwendigen Personalkosten ist dabei an den tatsächlichen Anforderungen an ein ausreichendes, wohnortnahes und plurales Beratungsangebot auszurichten. 100 Prozent Leistungsumfang sollen zukünftig auch zu 100 Prozent refinanziert sein. Dass Träger Eigenmittel einwerben müssen, um einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, ist nicht hinnehmbar.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 29. September 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)